



Dispensationsgesuch zum Bezug von Jokertagen

Angaben Schüler*in

Vor- u. Nachnamen: _____

Klasse/ Klassenlehrpersonen: _____

Jokertag

Schuljahr: _____ 1.Semester/ 2. Semester

Datum von: _____ bis: _____

Wir haben in diesem Semester kein weiteres Urlaubs- oder Dispensationsgesuch gestellt.

Ich habe / wir haben die unten aufgeführten Richtlinien gelesen und zur Kenntnis genommen.

Datum: _____

Unterschrift: _____

Eltern/ Erziehungsberechtigte

Klassenlehrpersonen

➤ Zur Weiterleitung an die Schulleitung

Richtlinien Bezug von Jokertagen an der Volksschule der Stadt Zürich

Die Volksschulverordnung (§ 30) erlaubt, dass Schüler*innen dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben können.

Die Präsident*innenkonferenz hat folgende Richtlinien für den Bezug von Jokertagen an der Volksschule der Stadt Zürich erlassen:

1. Die Erziehungsberechtigten teilen den Bezug der Jokertage **spätestens 14 Tage vor** der geplanten Absenz der Klassenlehrperson mit.
2. Die Jokertage können nur **pro Schuljahr bezogen werden**, nicht bezogene Jokertage verfallen.
3. Die Schüler*innen sind gemäss Anweisungen der Lehrpersonen **zur Nacharbeit** in einem vertretbaren Rahmen **verpflichtet** (Nachholung des verpassten Unterrichtsstoffes).
4. Die Verantwortung für die **Kontrolle von Jokertagen** liegt bei den Schulleitungen. Die Schulleitungen erfassen den Bezug der Jokertage mit geeigneten Mitteln und erteilen in besonderen Fällen Auskünfte an andere Schulleitungen.
5. Die Schulleitung kann anordnen, dass **bei besonderen Schulanlässen** wie insbesondere Besuchstagen, Sporttagen, Exkursionen, Schulreisen, Klassenlager, Projektwochen und bei Prüfungen/Tests **keine Jokertage bezogen werden können**.

Hinweis Hort:

Die Erziehungsberechtigten sind für die Abmeldung im Hort selbst verantwortlich. Elternbeiträge können nicht zurückerstattet werden.

Ergänzungen der Schuleinheit Dölttschi, Schulkreis Zürich-Uto

- Der **Anspruch** auf die Jokertage **verfällt, wenn** die Schule unentschuldigt nicht besucht wird oder wenn im gleichen Semester ein Urlaubsgesuch bewilligt wurde.
- Es kann **nur ein Jokertag pro Semester** bezogen werden.
- Jokertage können **nicht in der letzten Woche vor oder nach den Ferien** bezogen werden.
- Jokertage können **nicht kumuliert werden** mit Ferienverlängerungen.